**Standardarbeitsvertrag für einen Tänzer**

(Zum Benutzen nach gewünschten Anpassungen)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ARBEITSVERTRAG**

**Arbeitgeber**: (Name des Arbeitgebers), (Vollständige Anschrift)

vertreten durch (Name des Vertreters)

Im Folgenden "der Arbeitgeber" genannt.

**Mitarbeiter**: (Name des Tänzers), (Vollständige Adresse)

Nachfolgend "der Künstler" genannt.

**1. TÄTIGKEIT**

**1.1.** Der Künstler wird als Tänzer für die Produktion und Aufführung von (Name der Produktion) unter der Leitung von (Name des Choreografen) engagiert.

**1.2.** Das diesem Vertrag beigefügte Pflichtenheft definiert die Funktion des Künstlers genauer.

**2. ARBEITSORT**

**2.1**. Der übliche Arbeitsort ist (Adresse des Ortes, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeführt wird).

**3. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGES**

*Befristeter Vertrag*

Arbeitsbeginn ist am X (Datum) um X (Uhrzeit). Das Arbeitsverhältnis ist befristet und endet am X (Datum) um X (Uhrzeit).

*Unbefristeter Vertrag*

Arbeitsbeginn ist am X (Datum) um X (Uhrzeit). Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet und endet, wenn eine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von mindestens X (Anzahl) Monaten zum Monatsende kündigt.

**4. PROBEZEIT**

*Befristeter Vertrag*

Es wird eine Probezeit von X (Anzahl) Wochen vereinbart, während der eine Partei den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei X (Anzahl) Tage im Voraus kündigen kann.

*Unbefristeter Vertrag*

Es wird eine Probezeit von X (Anzahl) Monaten vereinbart, während der eine Partei den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei X (Anzahl) Tage im Voraus kündigen kann.

**5. ARBEITSZEIT**

**5.1.** Die Arbeitswoche beträgt X (Anzahl) Stunden verteilt auf 5 Tage.

**5.2. Überstunden**

Der Künstler kann verpflichtet werden, Überstunden zu leisten. Sie werden durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert. Überstunden, die am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht kompensiert wurden, werden ohne Zuschlag vergütet.

**5.3. Arbeitszeiten**

Der Arbeitsplan ist dem Künstler mindestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Dasselbe gilt für Änderungen des Arbeitsplanes.

**5.4. Betriebsreglement**

Das dem vorliegenden Vertrag beigefügte Betriebsreglement regelt insbesondere, was Arbeitszeit gilt, sowie die Pausenzeiten.

**6. LOHN**

*Monatslohn*

**6.1.** Das Brutto-Monatsgehalt des Künstlers beträgt CHF X (Betrag in Schweizer Franken).

Ein allfälliger unvollständiger erster und ein allfälliger unvollständiger letzter Monat des Arbeitsverhältnis werden pro rata temporis bezahlt. Das Nettogehalt wird in Schweizer Franken am Ende eines jeden Arbeitsmonats per Überweisung ausbezahlt.

*Pauschale*

**6.1.** Der Künstler erhält für den gesamten Vertrag eine Bruttopauschale von CHF X (Betrag in Schweizer Franken). Die Nettofestvergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag ausgezahlt.

*Stundenlohn*

**6.1.** Der Künstler erhält einen Bruttolohn von CHF X (Betrag des Stundenlohns) pro Arbeitsstunde. Das Nettogehalt wird (am Ende des Einsatzes), (am Ende jedes Arbeitsmonats), (am Ende jeder Woche) ausgezahlt.

**6.2.** Der Arbeitgeber übergibt dem Künstler eine Lohnabrechnung.

**7. SOZIALVERSICHERUNGEN**

**7.1.** Der Künstler ist bei folgenden Sozialversicherungen obligatorisch versichert:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- Invalidenversicherung (IV)

- Lohnausfallversicherung für Mutterschaft und Militärdienst (EO)

- Arbeitslosenversicherung (ALV)

- Betriebsunfallversicherung (BU)

- Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU)

- Berufliche Vorsorge (BVG)

- Familienzulagen (FA)

- Allfällige andere kantonalen Sozialversicherungen

**7.2. Berufliche Vorsorge (BVG)**

Der Künstler ist nach dem Gesetz über die betriebliche Vorsorge bei X (Name der Stiftung oder Pensionskasse) versichert. Der Künstler erklärt, dass er von den Beitrittsbedingungen und den durch das Reglement von X (Name der Stiftung oder Pensionskasse) definierten Leistungen Kenntnis genommen hat.

**7.3.** Der Arbeitgeber zieht den Anteil des Künstlers an den Beiträgen von seinem Bruttolohn ab und zahlt diese an die jeweiligen Versicherungen:

- AHV/IV/EOG: 5.125%

- ALV: 1.1%

- NBU: X% (laut Versicherungsvertrag)

- BVG: X% (je nach Versicherungsvertrag)

- FA: X% (abhängig von den Kantonen)

- Andere kantonale Sozialversicherungen: X% (je nach Kanton)

**8. QUELLENSTEUER**

Unterliegt der Künstler der Quellensteuer, zieht der Arbeitgeber den entsprechenden Betrag vom Bruttolohn ab.

**9. FERIEN**

*Befristeter Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr*

**9.1.** Basierend auf 4 Wochen Ferien für ein vollständiges Dienstjahr, hat der Künstler Anspruch auf X (Wochen oder Tage) bezahlte Ferien während der Vertragslaufzeit.

*Unbefristeter Vertrag*

**9.1.** Der Künstler hat pro Dienstjahr Anspruch auf 4 Wochen bezahlte Ferien. Nicht im entsprechenden Dienstjahr bezogene Ferientage werden auf das folgende Dienstjahr übertragen.

**9.2.** Während seiner Ferien erhält der Künstler seinen Lohn, wie wenn er gearbeitet hätte.

**9.3.** Am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bezogene Ferientage werden vergütet

**9.4. Ferientermine**

Die Ferientermine werden vom Arbeitgeber entsprechend der Arbeitsorganisation und nach Möglichkeit nach den Wünschen des Künstlers rechtzeitig festgelegt.

**10. FEIERTAGE**

**10.1.** Neben dem 1. August sind im Kanton X (Name des Kantons des Arbeitsortes) die folgenden Tage Feiertage: X (Datum der 8 Feiertage des betreffenden Kantons)

**10.2.** Feiertage, die auf einen normalen Arbeitstag fallen, werden bezahlt bzw. nachgewährt, wenn sie während der Ferien anfallen.

**10.3.** Der Künstler kann verpflichtet werden, an gesetzlichen Feiertagen zu arbeiten. In diesem Fall wird er wie üblich und ohne Zuschlag bezahlt und hat Anspruch auf entsprechenden Ausgleich.

**11. LOHN BEI ARBEITSVERHINDERUNG**

**11.1.** Für den Fall, dass der Künstler aus unverschuldeten Gründen, die in seiner Person liegen wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Mutterschaft, verhindert ist, gelten die Artikel 324a und 324b des Obligationenrechts.

**11.2. Krankentaggeldversicherung**

Der Arbeitgeber hat eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, um den Lohn des Künstlers im Krankheitsfall gemäss folgenden Bedingungen abzudecken:

- Versicherung von 80% des Bruttolohnes;

- während 730 Tagen in einem Zeitraum von 900 Tagen;

- Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der Versicherungsprämien;

- Maximal X unbezahlte Wartetage

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

**12. SPESEN**

Wenn die Kompanie auf Tour ist, erhält der Künstler eine Entschädigung von CHF X (Betrag) für jede Mahlzeit und CHF X (Betrag) für das Frühstück, falls dieses nicht in der Unterkunft enthalten ist. Unterkunfts- und Reisekosten von den Tourorten von und zum gewöhnlichen Arbeitsort gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

**13. ARBEITSBEWILLIGUNG**

Ist für das Engagement des Künstlers eine Arbeitsbewilligung erforderlich, so hat der Arbeitgeber diese bei den zuständigen Behörden zu beantragen und die Kosten dafür zu tragen.

**14. PFLICHTEN DES KÜNSTLERS**

**14.1 Betriebsreglement**

Der Künstler verpflichtet sich die Bestimmungen des Betriebsreglements, welches ihm mit dem Vertrag übergeben wurde, einzuhalten.

**14.2. Treue, Sorgfalt und Einhaltung der Anweisungen**

Der Künstler stellt alle seine Fähigkeiten in den Dienst der Produktion. Er befolgt die Anweisungen seines Vorgesetzten (insbesondere des Choreographen).

**14.3. Ausüben einer anderen Tätigkeit**

Der Künstler informiert den Arbeitgeber über jede andere Tätigkeit während der Vertragslaufzeit und holt, soweit erforderlich, dessen Zustimmung ein.

**14.4 Arbeitszeiten und Aufwärmen**

Der Künstler hält sich strikt an die Arbeits- und Pausenzeiten. Er ist verpflichtet, am täglichen Aufwärmen teilzunehmen.

**14.5. Loyalitätspflicht**

Der Künstler verzichtet auf jede Verleumdung seiner Mitarbeiter und der Produktion, für die er engagiert wird. Er verzichtet darauf, die Medien ohne Zustimmung des Arbeitgebers über die Produktion zu informieren.

**14.6. Abwesenheiten**

Der Künstler hat den Arbeitgeber unverzüglich über seine Abwesenheit und deren Grund zu informieren. Abwesenheiten aus nicht zwingenden Gründen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

**15. BILDRECHTE**

Der Künstler erklärt sich damit einverstanden, auf audiovisuellen Aufzeichnungen und Fotos des Arbeitgebers zu Werbe- und Archivierungszwecken zu erscheinen. Er ermächtigt den Arbeitgeber, diese Aufnahmen und Bilder entsprechend ihrem Zweck unbefristet zu verbreiten.

**16. ANDERE VORSCHRIFTEN**

Das Schweizerische Obligationenrecht gilt für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt werden.

**17. KONFLIKTE**

**17.1.** Im Falle eines Rechtsstreits vereinbaren die Parteien, vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation oder eine Schlichtung mit einem Dritten zu versuchen, den sie einvernehmlich wählen werden.

**17.2.** Gerichtsstand ist der Sitz des Beklagten oder der gewöhnliche Arbeitsort.

X (Ort), in zweifacher Ausfertigung, gelesen und genehmigt am X (Datum der Unterzeichnung).

Der Künstler Der Arbeitgeber

X (Unterschrift) X (Unterschrift)